

Kreisverwaltungsbehörden in die Pflicht zu nehmen. Sowohl die staatlichen Bauämter in ihrer Funktion als Fachaufsicht für die Flächennutzungsplanung als auch die unteren Naturschutzbehörden sollten dafür Sorge tragen, dass in Zukunft die Landschaftsplanung als eigenständige Fachplanung zum Flächennutzungsplan wieder den Stellenwert bekommt, den sie verdient und den sie aufgrund der großen aktuellen und zukünftigen Herausforderungen auch dringend benötigt, im Sinne einer nachhaltigen und zukunftsorientierten räumlichen Gesamtplanung.

Im Umkehrschluss würde eine transparente, aussagekräftige und vorbereitende Bauleitplanung zu großen Erleichterungen bei den einschlägigen Verwaltungsverfahren führen. Die Verwaltung könnte entlastet, die Genehmigungsverfahren könnten deutlich beschleunigt und damit auch ein spürbarer „Bürokratieabbau“ erreicht werden.

Fazit

In Bezug auf die Primärintegration des Landschaftsplans in den Flächennutzungsplan besteht dringender Handlungsbedarf. Erste Erkenntnisse aus dem Projekt „Landschaftsplanung in Bayern – kommunal und innovativ“ sowie die neue Gesetzeslage bedürfen einer intensiven Diskussion aller Verantwortlichen in Politik und Verwaltung, wie die Primärintegration der Landschaftsplanung in die jeweilige räumliche Gesamtplanung in Zukunft in Bayern aussehen soll. In vorliegendem Beitrag werden

andere, teilweise neue oder bisher noch nicht oder nur unzureichend beachtete Vorgaben, wie die Beschlüsse des IT-Planungsrates zur Digitalisierung der Bauleitplanung (Standard XPlanung) oder die Möglichkeiten des Landschaftsplans als kommunales Umweltinformationssystem (Umweltinformationssystemgesetz) noch gar nicht diskutiert. Es stellt sich nicht die Frage einer grundsätzlich neuen Sicht auf die Primärintegration, sondern die Frage, wie groß der neue Aufschlag sein muss.

Literatur

- GELLERMANN, M. (2023) in LANDMANN & ROHMER: BNatSchG § 11 Rn. 20, 21.
- HEILAND, S. (2010): Handbuch Planen – Bauen – Umwelt.
- HUGGINS, B. & ZIMMERMANN, J. (2022): Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt – Novellierungen des Natur- und Pflanzenschutzrechts. – DVBl 1/2022: 20–28.
- LEIBENATH, M. & SCHRÖDER, S. (2023): Weiterentwicklung der kommunalen Landschaftsplanung in Bayern: Ergebnisse einer Befragung kommunaler Akteure:innen. – Anliegen Natur 45/1; www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/doc/an45101leibenath_et_al_2023_kommunale_landschaftsplanung.pdf.

Mehr:

- REINKE, M., WERNER, E. & WRZESINSKY, S. (2005): Handbuch zur Landesentwicklung – Leitfaden für die kommunale Landschaftsplanung.
- SCHMIDT, C. (2018): ARL-Schriftenreihe Handwörterbuch der Stadt- und Raumplanung – Landschaftsplanung.
- StMUG (= BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT, Hrsg., 2010): Kommunale Landschaftsplanung in Bayern – Ein Leitfaden für die Praxis.
- URL 1: Projekt „Landschaftsplanung in Bayern – kommunal und innovativ“; www.anl.bayern.de/projekte/projekt_lapla/index.htm.

Autor



Bernd Nothelfer

Jahrgang 1977

Studium der Landschaftsplanung an der Fachhochschule Weihenstephan von 2000 bis 2005. Nach 3-jähriger Tätigkeit in einem Planungsbüro mehrjährige Tätigkeit an den unteren Naturschutzbehörden Unterallgäu und Ostallgäu. Seit 2022 abgeordnet an das Landesamt für Umwelt für das Projekt „Landschaftsplanung in Bayern – kommunal und innovativ“.

Bayerisches Landesamt für Umwelt
+49 821 9071-5661
bernd.nothelfer@fu.bayern.de

Zitiervorschlag

NOTHELFER, B. (2024): Der Landschaftsplan – Primärintegration neu denken. – Anliegen Natur 46(2): 39–42, Laufen; www.anl.bayern.de/publikationen.